

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/702

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des Schulführungsmodells Geleitete Schulen (Volksentscheid vom 24.4.2005, KRB Nr. VI 138/2004 vom 3.11.2004 und RRB Nr. 2004/1542 vom 6.7.2004) wurden die Kompetenzen und die Verantwortung im Bereich der Schule neu und eindeutig definiert. Die Schulleiter und Schulleiterinnen vor Ort sind für den Unterricht, das Personal und die Schulführung verantwortlich, die kommunale Aufsichtsbehörde für die strategische Ausrichtung der Schule. Mit der Übergabe der Qualitätsverantwortung an die Schule verändert sich auch die Rolle der kantonalen Aufsicht. Die kantonale Aufsicht wird neu die Entwicklung einer Schule begleiten und beaufsichtigen. Der Fokus richtet sich nicht auf die einzelne Lehrperson, sondern auf die Schule als Organisation. Das neue Führungsmodell überprüft die Qualität der Schulen mittels externer Evaluationen. Diese Fremdevaluationen werden von einer unabhängigen Fachstelle durchgeführt. Die Ergebnisse solcher Evaluationen werden in geeigneter Form sowohl der Schulleitung selbst, der kommunalen Behörde wie auch der kantonalen Aufsicht übermittelt. Die kantonale Aufsicht wird dafür verantwortlich sein, dass bei Fehlverhalten, Fehlleistungen oder sich abzeichnenden Risiken von der Schule geeignete Korrekturmassnahmen ergriffen werden.

Mit RRB Nr. 2008/2284 vom 16. Dezember 2008 wurde das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit der Fachhochschule Nordwestschweiz über die Durchführung der externen Evaluation durchzuführen. In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)¹⁾ ist die externe Schulevaluation bisher nicht ausdrücklich erwähnt.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Durchführung der Schulevaluation durch eine externe Stelle wird für die Schule zeitliche Aufwände bringen. Die externe Evaluationsstelle benötigt zur Qualitätserhebung Auskünfte der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern. Schulleitungs- und Lehrpersonen müssen zur Auskunft verpflichtet werden können. Es ist deshalb angebracht, die externe Schulevaluation in der VV VSG explizit zu verankern. Die Ermittlung der Schulqualität durch die externe Evaluation hat allerdings ausschliesslich Feststellungscharakter. Die Veranlassung von daraus abgeleiteten Massnahmen bleibt der kantonalen Aufsicht vorbehalten. Ebenso ist für die jährliche Auswahl

¹⁾ BGS 413.121.1.

und Bestimmung der zu evaluierenden Schulen das DBK verantwortlich, welches diese Aufgabe an das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) delegiert.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen

Zu § 13^{quater}

Absatz 1

Um eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Sicht auf die Qualität der Schulen zu erhalten, ist die Einsetzung einer externen Evaluationsstelle unabdingbar. Das AVK erhält durch die erteilte Kompetenz und durch die Festlegung der zu evaluierenden Schulen ein Steuerungselement über den Umfang der jährlichen Evaluationen.

Absatz 2

Aus allen Schulträgern des Kantons werden die zu evaluierenden Schulen vom AVK bestimmt.

Absatz 3

Die Vorgabe eines Evaluationsrhythmus' gibt den Schulen und den kommunalen Behörden Sicherheit hinsichtlich einer regelmässigen Durchführung der externen Evaluation und somit eine Gewährleistung der kontinuierlichen Erfassung von Qualitätsmerkmalen. In besonderen Fällen ist die Festlegung einer Evaluation auch ausserhalb des festgelegten Evaluationsrhythmus' möglich. Dies kann beispielsweise notwendig sein, wenn in Folge von mangelhafter Funktionsfähigkeit und durchgeführten Massnahmen der Erfolg einer Umsetzung evaluiert werden soll.

Absatz 4

Das AVK kann nebst der Evaluation der ordentlichen Qualitätskriterien zusätzlich einen Evaluations-schwerpunkt im Hinblick auf den Stand eines Schulentwicklungsthemas setzen. Diese Schwerpunkte-valuation erfolgt nicht zwingend flächendeckend, sondern richtet sich unter Umständen nur an einzelne ausgewählte Schulen oder beschränkt sich auf einzelne Evaluationsjahre.

Zu § 13^{quinquies}

Absatz 1

Anhand von maximal acht Qualitätsmerkmalen werden die Schulen überprüft. Diese acht Merkmale sind in den Evaluationsvorgaben festgelegt. Sie decken die grundlegenden Anforderungen an die Funktionsfähigkeit einer Schule ab.

Absatz 2

Die Beurteilung der Qualitätskriterien erfolgt in Form der Ampelfarben (rot – gelb – grün). Sind die grundlegenden Anforderungen der Funktionsfähigkeit bei einem Qualitätsmerkmal gegeben, wird die Ampel auf grün gestellt. Bei Nichterfüllung der Grundansprüche (rote Ampel) liegen gravierende Qualitätsmängel vor, die mit hoher Dringlichkeit beseitigt werden müssen. Bei einer Meldung mit der Beurteilung 'gelb' liegt eine ernsthafte Funktionsstörung vor, die jedoch auf besondere Umstände zurückzuführen und nur vorübergehender Natur ist.

Zu § 13^{sexies}

Absatz 1

Die Evaluation wird von Evaluationsteams unter der Leitung der externen Evaluationsstelle durchgeführt.

Absatz 2

Die Befragung kann nur durch Personen erfolgen, die völlig unabhängig vom zu evaluierenden Schulträger sind.

Absatz 3

Die Evaluation stützt sich auf Befragungen und auf die Auswertung von schriftlichen Unterlagen. Die Schule muss die notwendige Unterstützung leisten, damit die Evaluation durchgeführt werden kann. Die Unterlagen werden gemäss den Vorgaben und Bestimmungen des Datenschutzes behandelt.

Zu § 13^{septies}

Absatz 1

Die Rückmeldung der externen Evaluationsstelle hat Feststellungscharakter.

Absatz 2

Festgestellte Mängel oder Defizite müssen behoben werden. Aus diesem Grund ist ein Massnahmenplan zur Beseitigung der Mängel zu erstellen. Ein Massnahmenplan ist bereits bei der Feststellung von geringen Mängeln zu erstellen.

Absatz 3

Beurteilt die kantonale Aufsichtsbehörde die vorgesehenen Massnahmen der Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde als zu wenig zielführend, verfügt sie selbst geeignete Massnahmen. Auch bei zeitlich dringendem Handlungsbedarf kann sie verfügend eingreifen.

Absatz 4

Die zusammenfassende Berichterstattung über den Qualitätsstand der evaluierten Schulen erfolgt jährlich. Durch die Empfehlungen der externen Schulevaluationsstelle können generelle Entwicklungsschwerpunkte der Schulen erkannt werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2010/702 vom 20. April 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 13^{quater} wird eingefügt:

§ 13^{quater}. Externe Schulevaluation

¹ Das Amt für Volksschule und Kindergarten schliesst namens des Departementes mit einer externen Fachstelle eine Leistungsvereinbarung zur Evaluation der Volksschulen ab.

² Es bestimmt jährlich die zu evaluierenden Schulen.

³ Eine Schule wird in der Regel alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde oder von sich aus eine zusätzliche Schulevaluation innerhalb dieser Zeit anordnen.

⁴ Es kann eine vertiefte Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes anordnen.

Als § 13^{quinquies} wird eingefügt:

§ 13^{quinquies}. Evaluationskriterien

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest.

² Das Beurteilungsergebnis wird für jedes Qualitätskriterium mit einer Farbe ausgedrückt:

- a) grün, wenn das Kriterium erfüllt ist;
- b) gelb, wenn das Kriterium nicht erfüllt, der Mangel jedoch nur vorübergehender Natur ist;
- c) rot, wenn bezüglich des Kriteriums schwerwiegende Mängel festgestellt werden.

Als § 13^{sexies} wird eingefügt:

§ 13^{sexies}. Externe Schulevaluationsteams

¹ Zur Durchführung der Schulevaluation setzt die externe Stelle Evaluationsteams ein.

² Die Mitglieder der Evaluationsteams dürfen keine personellen und funktionellen Verflechtungen mit Personen der zu evaluierenden Schule haben.

³ Die Mitglieder dürfen von kommunalen Aufsichtsbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte verlangen und Einblick in die einschlägigen Unterlagen nehmen.

¹⁾ BGS 413.111.

Als § 13^{septies} wird eingefügt:

§ 13^{septies}. Evaluationsberichte und Massnahmen

¹ Die externe Schulevaluationsstelle hält die Evaluationsergebnisse in einem detaillierten schriftlichen Bericht zuhanden der Schulleitung, der kommunalen und der kantonalen Aufsichtsbehörde fest. Sie informiert die Adressaten vorgängig mündlich über die wesentlichen Feststellungen.

² Die Schulleitung erarbeitet aufgrund des Berichts nötigenfalls einen Massnahmenplan. Dieser wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde ordnet Massnahmen an, wenn bei mindestens einem Qualitätsmerkmal schwerwiegende Mängel festgestellt wurden oder der Massnahmenplan ungenügend ist.

⁴ Die externe Schulevaluationsstelle erstattet dem Departement jeweils per 31. Juli einen zusammenfassenden und qualitativen Bericht mit Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, Ruf, YK, KI, cb, gre

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi

Pädagogische Hochschule FHNW, Institut Forschung und Entwicklung, Zentrum Schulqualität, Igelweid
22, 5000 Aarau

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 223 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Juli 2010.

¹) GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)